

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 295/13 B

L 1 U 1474/12 (Thüringer LSG)
S 18 U 7365/11 (SG Gotha)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz
beschlossen:

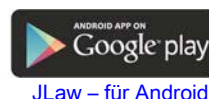
Die Beschwerden des Klägers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts
vom 10. April 2013 und die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Thüringer Lan-
dessozialgerichts vom 15. August 2013 werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Verfahren der Beschwerden Prozesskostenhilfe zu
gewähren, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 10.4.2013 hat das Thüringer LSG den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Berufung gegen den die Klage auf Feststellung von "Depressionen" als Berufskrankheit abweisenden Gerichtsbescheid des SG Gotha vom 31.7.2012 abgelehnt. Mit Urteil vom 15.8.2013 hat das LSG die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 21.11.2013 gegen beide Entscheidungen "Berufung" eingelegt. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Die sinngemäß erhobene Beschwerde des Klägers gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des LSG ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 GVG - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Zudem können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 3 Die vom Kläger selbst ebenfalls sinngemäß eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Auch insoweit bedarf es der Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG). Darauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen.
- 4 Ferner hat der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe keinen Erfolg. Hinsichtlich des die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses des LSG vom 10.4.2013 bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 5 Auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat keine Erfolgsaussicht. Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund ist nach der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)